

## **Geltendmachung der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und Lohnlauf - Covid-19**

### **Einleitung**

Dieses Dokument soll den Prozess bezüglich der Geltendmachung der Kurzarbeitsentschädigung beschreiben, nachdem dieser Anspruch gewährt worden ist und beinhaltet illustrative Beispiele zu Lohnabrechnungen.

### **Geltendmachung der KAE**

Für die Geltendmachung von Kurzarbeitsentschädigung ist der Arbeitslosenkasse pro Abrechnungsperiode (d.h. grundsätzlich auf monatlicher Basis) das Formular „COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung“ einzureichen (für Details vgl. [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss)). Die Berechnung der Entschädigung wird automatisch ausgerechnet, d.h. es sind nur die Informationen bis zum Verdienstaustausch zu erfassen.

Der Arbeitgeber hat mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht wurden und das Formular ist physisch der Arbeitslosenkasse einzureichen.

Als Beilagen zu diesem Formular sind betriebliche Unterlagen zu den Sollstunden, den wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden sowie zur Lohnsumme einzureichen. Wir empfehlen Ihnen daher das Formular „Abrechnung von Kurzarbeit“ (für Details vgl. [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss)) zu verwenden und ebenfalls einzureichen.

In diesem Formular sind nur die Informationen in den gelb markierten Zellen zu erfassen. Die anderen Informationen werden automatisch ermittelt. In der SECO-Broschüre „Information für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen Kurzarbeitsentschädigung“ ist ab Seite 15 eine Wegleitung zum Ausfüllen des Formulars enthalten (für Details vgl. Lasche Info-Service für Arbeitgeber, [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss)).

Als Basis für die Erfassung sollten die Informationen der betrieblichen Arbeitszeiterfassung pro Mitarbeiter verwendet werden, welche vom Mitarbeiter zusammen mit dem Vorgesetzten unterzeichnet werden müssen. Diese Arbeitszeiterfassung (z.B. Stempelkarte, Stundenrapporte) muss Informationen zu den geleisteten Arbeitsstunden inkl. allfälliger Mehrstunden, die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden sowie über alle übrigen Absenzen, wie z.B. Ferien, Unfall oder Militärdienst Auskunft geben und die Unterlagen sind während mindestens fünf Jahren aufzubewahren.

### **Lohnabrechnung**

Den betroffenen Arbeitnehmenden sind 80 % des Verdienstaufalles am ordentlichen Zahltagstermin auszurichten. Dieser umfasst nebst dem vertraglich vereinbarten Lohn auch die vertraglich vereinbarten regelmässigen Zulagen.

Der vertraglich vereinbarte Monatslohn bildet die Grundlage zur Berechnung der Kurzarbeitsentschädigung (max. CHF 12'350) in der letzten Zahltagsperiode vor Beginn der Kurzarbeit. Weicht der Lohn im letzten Beitragsmonat um mindestens 10% vom Durchschnittslohn der letzten 12 Monate ab, so bemisst sich die KAE aufgrund dieses Durchschnittslohnes.

Zum massgebenden Verdienst gehören insbesondere:

- der Grundlohn (Monats-, Stunden- oder Akkordlohn);
- Ferien- und Feiertagsentschädigung
- Naturalleistungen, höchstens bis zu den in der AHV massgebenden Ansätzen;
- Orts- und Teuerungszulagen;
- Provisionen;
- vertraglich vereinbarte Zulagen (z. B. 13. Monatslohn, Gratifikation);
- Nacht-, Schicht-, Sonntags- und Pikettzulagen, wenn die arbeitnehmende Person aufgrund ihrer Tätigkeit solche Zulagen normalerweise erhalten hat und wenn der Arbeitgeber der Arbeitslosenkasse bestätigt, dass die betroffenen Zulagen auch während der Kurzarbeit bezahlt werden.

Nicht zum massgebenden Verdienst gehören:

- Entschädigungen für Mehrstunden, welche die vertragliche Normalarbeitszeit übersteigen;
- Zulagen für arbeitsbedingte Inkonvenienzen. Als solche gelten vertraglich vereinbarte Baustellen- und Schmutzzulagen usw.
- Dienstalergeschenke bzw. Treueprämien;
- Spesenentschädigungen;
- Familien- und Haushaltszulagen.

Während der Kurzarbeit sind die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV, Unfallversicherung, Familienausgleichskasse, berufliche Vorsorge etc.) entsprechend der normalen Arbeitszeit (= 100 % des Lohnes) zu bezahlen. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ist berechtigt, die vollen Beitragsanteile der Arbeitnehmenden vom Lohn abzuziehen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Anteile der Arbeitgeber oder der Arbeitgeberinnen an die AHV, IV, EO und ALV für die Ausfallzeiten werden von der Arbeitslosenkasse zurückerstattet.

Arbeitnehmende, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind, sind gemäss Arbeitsvertrag zu entlöhen.

Als Basis für die Erstellung der Lohnabrechnung der von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden sollen die Informationen gemäss dem Formular „Abrechnung Kurzarbeit Detail“ verwendet werden.

Da der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden zum ordentlichen Zahltagstermin zu entlöhen hat, ist zu entscheiden, welcher Stichtag für die Berechnung der Kurzarbeitsentschädigung beim Lohnlauf zu verwenden ist. Unter Umständen können die effektiven Ausfallstunden beim ordentlichen Zahlungstermin noch nicht definitiv ermittelt werden und damit muss mit provisorischen Werten gerechnet werden und im Folgemonat müssen dann entsprechende Korrekturen vorgenommen werden.

### **Arbeitgeberkontrolle**

Die Ausgleichskassen sind verpflichtet, die ihnen angeschlossenen Arbeitgeber periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der 1. Säule und der Familienausgleichskasse hin zu kontrollieren, d.h. es kann sein, dass im Rahmen der Arbeitgeberkontrolle auch die Kurzarbeitsentschädigung Bestandteil der Revision ist.

## Beispiel

Ruth Muster ist Mitarbeitende der Muster AG. Dem Unternehmen wurde Kurzarbeit für die Periode 18. März bis 17. Juni 2020 gewährt. Frau Muster hatte vor Einführung der Kurzarbeit einen Monatslohn von CHF 5'000 (ausbezahlt in 13 Monatslöhnen). Das Unternehmen hat pro Woche eine Sollarbeitszeit von 40 Stunden. Die Mitarbeitenden haben 5 Wochen Ferien im Jahr und im 2020 gibt es 9 Feiertage, so dass insgesamt 1'816 effektive Arbeitsstunden pro Jahr resultieren. Basierend auf dem Monatslohn und dessen Auszahlungsrhythmus führt dies zu einem anrechenbaren Stundenverdienst von CHF 35.79 (während der Dauer der Kurzarbeit bleibt der anrechenbare Stundenverdienst grundsätzlich unverändert).

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
AHV-Nummer Name/Vorname	Anstellungs- verhältnis in %	durchschn. wöchentl. Arbeitszeit	durchschn. tägliche Arbeitszeit	Jahres- Sollstunden	Anzahl Ferientage Volpensum	Anzahl Feiertage Volpensum	Effektive Arbeitsstd. pro Jahr	Monatslohn brutto bei Pensum	Stunden- lohn brutto Basis	13. Monats- lohn	andere Zuschläge pro Jahr	Jahreslohn brutto bei Pensum	Monatslohn inkl. Zuschläge	davon versichert pro Monat	anrechen- barer Std. Verdienst
756.7567.7567.75 / Ruth Muster	100%	40.00	8.00	2088.00	25.00	9.00	1'816.00	5'000.00		Ja		65'000.00	5'416.67	5'416.67	SFr. 35.79

Das Unternehmen hat als Stichtag für die Berechnung der Ausfallstunden jeweils den 20. Tag des Monats definiert.

## Lohnabrechnung März

Basierend auf der Arbeitszeiterfassung von Frau Muster per 20. März 2020 sowie nach der Erfassung der Daten im Formular „Abrechnung Kurzarbeit Detail“ ging das Unternehmen davon aus, dass für Frau Muster für den Monat März insgesamt 78 Ausfallstunden resultiert haben.

1	2	3	4	5	6	7		8	9	10	11	12	13	14	15	
AHV-Nummer Name/Vorname	anrechen- barer Std.- verdienst	vertragl. wöchentl. Arbeitszeit	Sollstunden inkl. Vor- holzeit	Ist-Zeit	Bezahlte/ unbezahlte Absenzen	Saldo alt	Saldo neu	Differenz (+/-)	Ausfall- stunden total	Saldo Mehrstd. Vormonate	Saisonale Ausfall- stunden	Anrechen- bare Ausfall- stunden	Verdienst- ausfall 100%	Verdienst- ausfall 80%	Abzug Karenztage 80%	Total beant. Vergütung
756.7567.7567.75 / Ruth Muster	35.79	40.00	151.33	73.33	0.00			0.00	78.00			78.00	SFr. 2'791.97	SFr. 2'233.58	SFr. 0.00	SFr. 2'233.60

Basierend auf diesen Ausfallstunden wurde die Lohnabrechnung erstellt.

Muster AG  
Musterstrasse  
8000 Zürich

Frau  
Ruth Muster  
Musterstrasse  
8000 Zürich

### Lohnabrechnung März 2020 (PROVISORISCH)

Seite: 1  
Datum: 31.03.2020  
Mitarbeiter-Nr.: 2000  
Anstellung: 0.00  
SV-Nr.: 756.7567.7567.75

Lohnart	Bezeichnung	Menge	Ansatz	Betrag
1000	Monatslohn			5'000.00
1006.501	Abzug Kurzarbeit 18.-31.3.2020 prov	-78.00	35.79 STD	-2'791.62
1006.601	Entsch Kurzarbeit 80% 18.-31.3.2020 prov	-2'791.62	80.00	2'233.30
5000	Bruttolohn			<u>4'441.68</u>
5010	AHV/IV/EO-Beitrag	5'000.00	5.275	-263.75
5020	ALV-Beitrag	5'000.00	1.10	-55.00
5031	NBUV-Beitrag	5'000.00	1.62	-81.00
5051	KTG-Beitrag	5'000.00	0.71	-35.55
5060	BVG-Beitrag			-248.70
5999	Total Abzüge			<u>-684.00</u>
6500	Nettolohn			<u>3'757.68</u>
6600	Auszahlung			<u>3'757.68</u>

Das Unternehmen hat Anfangs April die effektiven Stunden pro Mitarbeiter im Formular „Abrechnung Kurzarbeit Detail“ erfasst und basierend auf diesen Informationen die Angaben im Formular „Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung“ erfasst und der Arbeitslosenkasse eingereicht. Für den Monat März haben insgesamt 169.8 Ausfallstunden resultiert bzw. 56% der Sollstunden sind ausgefallen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
AHV-Nummer Name/Vorname	anrechen- barer Std.- verdienst	vertragl. wöchentl. Arbeitszeit	Sollstunden inkl. Vor- holzeit	Ist-Zeit	Bezahlte/ unbezahlte Absenzen	Saldo alt	Gleizeit Saldo neu	Differenz (+/-)	Ausfall- stunden total	Saldo Mehrst. Vormonate	Saisonale Ausfall- stunden	Anrechen- bare Ausfall- stunden	Verdienst- ausfall 100%	Verdienst- ausfall 80%	Abzug Karenzlage 80%	Total beant. Verütung
756.7567.7567.75 / Ruth Muster	35.79	40.00	151.33	73.33	0.00			0.00	78.00			78.00	SFr. 2'791.97	SFr. 2'233.58	SFr. 0.00	SFr. 2'233.60
756.7567.7567.75 / Hans Muster	37.22	20.00	75.67	40.00	0.00			0.00	35.67			35.67	SFr. 1'327.68	SFr. 1'062.15	SFr. 0.00	SFr. 1'062.15
756.7567.7567.75 / Vreni Muster	32.21	40.00	151.33	30.00	0.00			0.00	121.33			121.33	SFr. 3'908.59	SFr. 3'126.87	SFr. 0.00	SFr. 3'126.85
			378.33		0.00				235.00			235.00	SFr. 8'028.24			SFr. 6'422.60
<b>Total Arbeitnehmer:</b>	<b>3</b>												SFr. 8'028.24	6.375%	Zuschlag AHV	SFr. 511.80
<b>Betroffene Arbeitnehmer:</b>	<b>3</b>															
<b>Ausfallstunden:</b>	<b>62%</b>															SFr. 6'934.40

**Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung**

(Ausserordentliches Formular)

 gilt nur für die Geltendmachung von wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfällen  
 aufgrund von behördlichen Massnahmen infolge Pandemie Covid-19


Betrieb	Arbeitslosenkasse
<b>Muster AG</b>	
Betriebsabteilung	
BUR + Abt.-Nr.	
Sachbearbeiter/in	
Telefon	
Zahlungsverbindung (IBAN-Nummer)	
<b>Abrechnungsperiode (Monat)</b>	

 Die nachfolgenden Angaben beziehen sich alle auf die oben genannte Abrechnungsperiode
**Wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall**

Anzahl anspruchsberechtigte Arbeitnehmende		3
Anzahl von Kurzarbeit (KA) betroffene Arbeitnehmende		3
Summe Sollstunden insgesamt <u>aller anspruchsberechtigten</u> Arbeitnehmenden	Std.	378.33
Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstd. <u>aller von KA betroffenen</u> Arbeitnehmenden	Std.	235.00
Prozentualer wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall		<b>62.12%</b>

Bei Ausfall unter 10% besteht kein Anspruch

**Verdienstauffall**

AHV-pflichtige Lohnsumme <u>aller anspruchsberechtigten</u> Arbeitnehmenden (max. Fr. 12'350 pro Person bzw. Fr. 4'150 für Personen mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen und deren Ehegatten - vgl. Rückseite)	Fr.	12'924.80
Lohnsumme für ausgefallene Stunden (% wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall)	Fr.	8'028.25

**Berechnung Entschädigung**

Entschädigung 80% der Lohnsumme für ausgefallene Stunden	Fr.	6'422.60
6.375% Sozialversicherungsbeiträge Arbeitgeber (AHV/IV/EO/ALV) von der Lohnsumme für ausgefallene Stunden	Fr.	511.80
<b>Kurzarbeitsentschädigung</b>	<b>Fr.</b>	<b>6'934.40</b>

## Lohnabrechnung April

Frau Muster hatte 126 Ausfallstunden für den Monat April. Die Differenz zwischen den provisorischen und effektiven Ausfallstunden vom Monat März wurde in der Lohnabrechnung entsprechend korrigiert.

Muster AG  
 Musterstrasse  
 8000 Zürich

Frau  
 Ruth Muster  
 Musterstrasse  
 8000 Zürich

### Lohnabrechnung April 2020 (PROVISORISCH)

Seite: 1 Anstellung: 0.00  
 Datum: 30.04.2020 SV-Nr.: 756.7567.7567.75  
 Mitarbeiter-Nr.: 2000

Lohnart	Bezeichnung	Menge	Ansatz	Betrag
1000	Monatslohn			5'000.00
1006.501	Abzug Kurzarbeit 1.-30.4.2020 prov	-126.00	35.79 STD	-4'509.91
1006.601	Entsch Kurzarbeit 80% 1.- 30.4.2020 prov	4'509.91	80.00	3'607.93
1006.501	Abzug Kurzarbeit - Korrektur März	-2.00	35.79 STD	-71.58
1006.601	Abzug Kurzarbeit - Korrektur März	71.58	80.00	57.26
5000	Bruttolohn			<u>4'098.02</u>
5010	AHV/IV/EO-Beitrag	5'000.00	5.275	-263.75
5020	ALV-Beitrag	5'000.00	1.10	-55.00
5031	NBUV-Beitrag	5'000.00	1.62	-81.00
5051	KTG-Beitrag	5'000.00	0.71	-35.55
5060	BVG-Beitrag			-248.70
5999	Total Abzüge			<u>-683.95</u>
6500	Nettolohn			<u>3'414.07</u>
6600	Auszahlung			<u>3'414.07</u>

Der Betrag wurde wie folgt ausbezahlt:

CHF 3'414.07

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen.

Zur Vorbereitung und zur Erstellung Kurzarbeitsentschädigungs-Abrechnung, als auch für weitere Fragen in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.